

Werk

Titel: Nationalökonomische Gesetzgebung

Ort: Jena

Jahr: 1891

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0057|log175

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Nationalökonomische Gesetzgebung.

XVI.

Die zweite Lesung des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.(Fortsetzung) ¹⁾.

Von Assessor Greiff.

V.

Als erster Gegenstand, welcher die Kommission bei der Wiederaufnahme ihrer Beratungen im Oktober d. J. beschäftigen sollte, war in Gemäßheit des früher gefaßten Beschlusses der seiner Zeit ausgesetzte dritte Abschnitt des ersten Buches betreffend die juristischen Personen in Aussicht genommen. Von mehreren Mitgliedern waren inzwischen Anträge gestellt, welche, im Gegensatz zum Entwurf, auf eine Regelung des privatrechtlichen Körperschaftsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuche abzielten. Der öffentlichrechtlichen und politischen Bedeutung der Frage entsprechend, hatten das Reichsamt des Innern und mehrere preussische Ministerien zur ersten Sitzung Kommissare entsandt. Diese teilten mit, daß aus Anlaß der erwähnten Anträge der Reichskanzler mit dem Königlich preussischen Staatsministerium über die Stellungnahme zu der zur Beratung stehenden Frage in Verhandlungen getreten sei, und gaben deshalb dem Wunsche nach nochmaliger Vertagung der Beratung bis zum Abschluß jener Verhandlungen Ausdruck. Die Kommission beschloß diesem Wunsche entsprechend.

Sie trat hierauf in die Beratung des zweiten Buches, welches das „Recht der Schuldverhältnisse“ behandelt, ein. Der auf „Schuldverhältnisse im Allgemeinen“ bezügliche erste Abschnitt dieses Buches enthält in seinem ersten Titel Bestimmungen über den „Gegenstand der Schuldverhältnisse“, während der zweite Titel vom „Inhalt der Schuldverhältnisse“ handelt. Die Kommission behielt zunächst der Prüfung der Redaktionskommission sowohl die Frage vor, ob an der vielfach angefochtenen Gegenüberstellung von „Gegenstand“ und „Inhalt“ festgehalten werden solle, als auch die Bezeichnung des ganzen Buches und die Anordnung der Vorschriften innerhalb desselben. Auch im § 206, welcher

Vorläufige Zusammenstellung der Kommissionsbeschlüsse. (Fortsetzung.)

§ 206. Kraft des Schuldverhältnisses ist der Gläubiger von dem Schuldner eine Leistung zu verlangen berechtigt. Die Leistung kann in einem Thun oder Unterlassen bestehen.

1) Vergl. oben S. 707 fg.

ein Thun oder ein Unterlassen (Leistung) als möglichen „Gegenstand“ eines Schuldverhältnisses bezeichnet, beschloß man diese Ausdruckweise zu vermeiden und statt dessen eine Fassung zu wählen, welche klarstellt, daß die Befugnis des Gläubigers, eine Leistung vom Schuldner zu fordern, den wesentlichen und ausschließlichen Inhalt jedes Schuldverhältnisses bildet. Es gelangte hierbei infolge mehrerer Abänderungsanträge auch die Frage zur Erörterung, ob zur Rechtsverbindlichkeit einer Verpflichtung zu erfordern sei, daß die versprochene Leistung für denjenigen, dem sie versprochen sei, ein Vermögensinteresse habe. Während der Entwurf dieses Erfordernis ablehnt, wurde dasselbe von einer Seite mit dem Hinweise verteidigt, daß ein Vermögenswert dem Forderungsrechte als einem Vermögensrechte wesentlich sei, und daß die Anerkennung der Erzwingbarkeit von Verpflichtungen ohne Vermögenswert dem geltenden Rechte, wie es in der Praxis der deutschen Gerichte sich darstelle, widersprechen würde. Ein weiterer Antrag wollte Verpflichtungen ohne Vermögenswert wenigstens dann für rechtlich unverbindlich erklären, wenn es der Verkehrsart widerspreche, ihre Erfüllung zu erzwingen. Die Kommission billigte jedoch den Standpunkt des Entwurfs in dieser Frage. Sie nahm an, daß es dem Bedürfnisse des Lebens und der Rechtsentwicklung nicht entsprechen würde, wenn man Verpflichtungen, an deren Erfüllung der Berechtigte nur ein ideales Interesse habe, schlechthin für rechtlich un erzwingbar erklären wollte, und erblickte — gegen eine übermäßige Ausdehnung des Gebietes der rechtlich erzwingbaren Verpflichtungen — einen genügenden Schutz — darin, daß in vielen Fällen die Rechtsverbindlichkeit deshalb ausgeschlossen sei, weil der Wille, sich rechtlich zu verpflichten, fehle, oder weil der thatsächlich vorhandene Verpflichtungswille als gegen die guten Sitten verstößend unwirksam sei.

Von den folgenden, das Wahlschuldverhältnis regelnden Bestimmungen blieben die §§ 207—211 über den Wahlberechtigten, die Vollziehung, Unwiderruflichkeit und Wirkung der Wahl sachlich unverändert, nur der Absatz 2 des § 208 wurde, als teils entbehrlich, teils mißverständlich, gestrichen. Eine umfangreiche Erörterung knüpfte sich an den § 211,

§ 207. Werden mehrere Leistungen in der Weise geschuldet, daß nur die eine oder die andere zu erfolgen hat, so steht das Wahlrecht im Zweifel dem Schuldner zu.

§ 208 (209). Die Wahl ist vollzogen, wenn sie von dem wahlberechtigten Teile gegenüber dem anderen Teil erklärt ist. Die Erklärung ist unwiderruflich.

Nach Vollziehung der Wahl ist das Schuldverhältnis so zu beurteilen, wie wenn von Anfang an nur die gewählte Leistung geschuldet worden wäre.

§ 209 vergl. § 208.

§ 210. Hat der wahlberechtigte Schuldner die Wahl nicht vor Einleitung der Zwangsvollstreckung vollzogen, so kann der Gläubiger die Zwangsvollstreckung nach seiner Wahl auf eine der mehreren Leistungen richten, der Schuldner jedoch, solange der Gläubiger die von ihm gewählte Leistung weder ganz noch zum Teil empfangen hat, durch eine der anderen Leistungen sich von seiner Verbindlichkeit befreien.

Ist der wahlberechtigte Gläubiger in Verzug gekommen, so kann der Schuldner den Gläubiger zur Vollziehung der Wahl unter Bestimmung einer angemessenen Frist auffordern. Wird die Wahl innerhalb der Frist nicht vollzogen, so geht das Wahlrecht auf den Schuldner über.

§ 211. Ist eine der mehreren Leistungen unmöglich oder später unmöglich geworden, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf die übrigen Leistungen. Die Beschränkung tritt nicht ein, wenn die Leistung durch einen Umstand unmöglich geworden ist, welchen der nicht wahlberechtigte Teil zu vertreten hat.

welcher die Fälle betrifft, daß eine der mehreren wahlweise geschuldeten Leistungen von Anfang an unmöglich ist oder nachträglich vor Vollziehung der Wahl unmöglich wird. Nach dem Entwurfe beschränkt sich in diesen Fällen das Schuldverhältnis auf die übrigen Leistungen, und zwar im Falle anfänglicher Unmöglichkeit stets, im Falle nachträglicher Unmöglichkeit dann, wenn dieselbe auf einem vom Schuldner nicht zu vertretenden Umstande beruht. Die Kommission hielt mehreren Abänderungsanträgen gegenüber diese Regelung im allgemeinen für zutreffend, da anzunehmen sei, daß die Beschränkung des Schuldverhältnisses auf die noch möglichen Leistungen dem entspreche, was die Parteien beabsichtigt haben würden, wenn sie bei Begründung des Schuldverhältnisses an den Fall der Unmöglichkeit einer Leistung gedacht hätten. Sie erwog aber, daß die Lage des wahlberechtigten Teiles durch die Beschränkung des Schuldverhältnisses auf die übrigen Leistungen beeinträchtigt werde, und beschloß deshalb, die Beschränkung in dem Falle nicht eintreten zu lassen, wenn die nachträgliche Unmöglichkeit durch einen vom Gegner des Wahlberechtigten zu vertretenden Umstand herbeigeführt sei. Der wahlberechtigte Gläubiger soll somit Schadensersatz wegen der Nichtbewirkung der unmöglichen Leistung verlangen, der wahlberechtigte Schuldner sich durch Wahl der unmöglichen Leistung befreien können. Der Absatz 2 des § 211 wurde als selbstverständlich gestrichen. Ebenso wurde die Bestimmung des § 212 für den Fall, daß die Wahl einem Dritten eingeräumt ist, mit Rücksicht auf die diesen Fall mitumfassenden allgemeineren Vorschriften der §§ 355—357 über die Bestimmung der Leistung durch einen Dritten für entbehrlich erachtet.

Die folgenden §§ 213, 214 betreffen das auf Leistung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache gerichtete Schuldverhältnis. Zu dem ersten dieser Paragraphen, der besagt, daß bei einem solchen Schuldverhältnis der Schuldner einer Sache von mittlerer Art und Güte auszuwählen habe, beschloß man eine Fassungsänderung, um dem Mißverständnis vorzubeugen, daß die hier bezeichnete „Auswahl“ mit der Wahl beim Wahlschuldverhältnis auf gleicher Linie stehe. — In § 214 wird die Frage, in welchem Zeitpunkte die sog. Konkretisierung des Gattungsschuldverhältnisses, d. h. die Beschränkung desselben auf eine bestimmte Einzelsache eintrete, dahin entschieden, daß diese Beschränkung mit der Uebergabe der ausgewählten Sache, und in denjenigen Fällen, in welchen nach dem Entwurf die Gefahr schon vor der Uebergabe auf den Gläubiger übergeht, mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs erfolgen solle. Ein solcher früherer Gefahrübergang tritt einerseits dann ein, wenn der Gläubiger durch Nichtannahme der angebotenen Sache in Annahmeverzug gerät, (§ 257 Abs. 2), andererseits beim Verkauf einer Gattungssache, wenn der Verkäufer die ausgewählte Sache auf Verlangen des Käufers an einen anderen Ort als den vertragsmäßigen Leistungsort übersendet, mit der

§ 212 gestrichen.

§ 213 (214). Wird eine nur der Gattung nach bestimmte Sache geschuldet, so hat der Schuldner eine Sache von mittlerer Art und Güte zu leisten.

Hat der Schuldner das zur Bewirkung der Leistung einer solchen Sache Erforderliche seinerseits gethan, so beschränkt sich das Schuldverhältnis auf diese Sache.

§ 214 vergl. § 213.

Auslieferung der Sache an die zur Ausführung des Transports bestimmte Person oder Anstalt. Die Mehrheit der Kommission billigte den dem § 214 zu Grunde liegenden Gedanken, daß mit dem Zeitpunkte des Gefährübergangs eine Konkretisierung des Schuldverhältnisses eintreten müsse dergestalt, daß der Gläubiger die Leistung einer anderen als der ausgeschiedenen Sache zurückzuweisen berechtigt werde, soweit ihm nicht etwa jedes Interesse an der Erlangung gerade der ausgeschiedenen Sache fehle. Jedoch hielt sie den § 214 insoweit für unrichtig, daß er an die Uebergabe die Konkretisierung des Schuldverhältnisses knüpft, weil mit dieser vielmehr das Schuldverhältnis erlösche, und gab dem Gedanken des § 214 im übrigen eine erweiterte Fassung dahin, daß die Konkretisierung mit dem Zeitpunkt eintrete, in welchem der Schuldner die ihm nach dem Inhalte des Schuldverhältnisses zur Bewirkung der Leistung obliegenden Handlungen vorgenommen habe.

Die Vorschrift des § 215 Abs. 1, welche bei einer in ausländischer Währung ausgedrückten, im Inlande zahlbaren Geldschuld den Schuldner verpflichtet, die Zahlung in Reichswährung zu leisten, erschien zu weit gehend. Man ersetzte sie durch den Satz, daß der Schuldner im vorausgesetzten Falle die Zahlung in Reichswährung leisten könne, wenn nicht die Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen sei. Für die Umrechnung der in ausländischer Währung ausgedrückten Geldschuld in Reichswährung (Abs. 2) erklärte man mit Rücksicht darauf, daß für viele Orte ein Kurs nicht bestehe, sondern der Kurs desjenigen größeren Handelsplatzes gelte, zu dessen Bereich sie gehören, nicht den Kurswert am Orte der Zahlung, sondern den für den Zahlungsort maßgebenden Kurswert für entscheidend. Der Absatz 3 wurde gestrichen, weil man für die seltenen Fälle, in denen eine in Reichswährung ausgedrückte Geldschuld in ausländischer Währung zu bezahlen ist, eine Bestimmung für entbehrlich erachtete. Die Vorschrift des § 216 über die Zahlung einer in bestimmter Münzsorte zahlbaren Geldschuld in dem Falle, wenn sich die Münzsorte zur Zahlungszeit nicht mehr im Umlauf befindet, wurde sachlich nicht beanstandet.

Der § 217, welcher für die Fälle einer durch Gesetz oder Rechtsgeschäft ohne Bestimmung des Zinsfußes begründeten Zinspflicht die Höhe der Zinsen auf 5 % festsetzt, wurde in Uebereinstimmung mit der überwiegenden Zahl der kritischen Äußerungen sachlich beibehalten. Von mehreren Seiten war eine Herabsetzung des gesetzlichen Zinsfußes

§ 215. Ist eine in ausländischer Währung ausgedrückte Geldschuld im Inlande zahlbar, so kann die Zahlung in Reichswährung erfolgen, es sei denn, daß Zahlung in ausländischer Währung ausdrücklich bedungen ist.

Die Umrechnung erfolgt nach dem zur Zeit der Zahlung für den Zahlungsort maßgebenden Kurswert.

§ 216. Ist eine Geldschuld in einer bestimmten Münzsorte zu zahlen, welche sich zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlauf befindet, so ist die Zahlung so zu leisten, wie wenn die Bestimmung der Münzsorte nicht erfolgt wäre.

§ 217. Ist eine Schuld nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zu verzinsen, die Höhe der Zinsen jedoch nicht bestimmt, so sind die Zinsen mit fünf vom Hundert auf das Jahr zu entrichten.

auf 4 $\frac{0}{100}$ beantragt. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, daß der Zinsfuß für sichere Forderungen seit geraumer Zeit 4 $\frac{0}{100}$ und weniger betrage, daß nach allgemeiner volkswirtschaftlicher Erfahrung eher ein Sinken als ein Steigen des Zinsfußes zu erwarten sei, daß ein allmählicher Ausgleich mit den westlichen Ländern mit niedrigem Zinsfuß stattfinde, und daß die mit dem Ausbau des Eisenbahnnetzes verbundene große Kapitalnachfrage für die Zukunft weg falle. Die Mehrheit erwog jedoch insbesondere, daß der Gläubiger sehr häufig durch das Ausbleiben der geschuldeten Kapitalzahlung gezwungen werde, sich das Geld im Wege des Kredits anderweitig zu verschaffen, und daß für solche Darlehen ganz allgemein, selbst im genossenschaftlichen Verkehr zahlreicher Vorschufsvereine, ein Zinssatz von 5 $\frac{0}{100}$ und darüber üblich sei. Für die durch Rechtsgeschäft ohne Angabe der Höhe bestimmten Zinsen hielt man es bei der Seltenheit der Fälle für unbedenklich und mit Rücksicht auf die Einfachheit und Sicherheit des Rechts für zweckmäßig, die Höhe der Zinsen gleich derjenigen der gesetzlichen Zinsen festzusetzen.

Von den auf den Schadensersatz bezüglichen §§ 218—223 wurde der erste Paragraph, welcher besagt, daß der zu ersetzende Schaden auch den entgangenen Gewinn umfasse, sachlich nicht bemängelt. Im Anschluß an § 218 beschloß man jedoch für den Fall der Schadensersatzpflicht wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit, den Umfang des zu ersetzenden Schadens dahin zu begrenzen, daß der Schuldner denjenigen Schaden nicht zu ersetzen habe, dessen Entstehung nach der Kenntnis der Umstände, welche er hatte oder haben mußte, außerhalb des Bereiches der Wahrscheinlichkeit lag. Eine solche Beschränkung der Haftung des Schuldners erschien der Billigkeit entsprechend und für die wichtigsten Fälle, die Schuldverhältnisse aus entgeltlichen Verträgen, namentlich durch die Erwägung gerechtfertigt, daß außerhalb des Bereichs aller Wahrscheinlichkeit liegende Umstände bei der Bemessung der Gegenleistung nicht berücksichtigt würden. Späterer Prüfung wurde die Frage vorbehalten, ob die gleiche Bestimmung auch für die aus einer unerlaubten Handlung entspringende Schadensersatzpflicht zu treffen sein werde.

Eine ausgedehnte Erörterung wurde durch den die Art der Schadensersatzleistung regelnden § 219 veranlaßt. Diesem zufolge hat der Ersatz-

§ 218 ersetzt durch § 219 a.

§ 219. Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat denjenigen Zustand herzustellen, welcher vorhanden sein würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.

Wird die Herstellung nicht innerhalb einer von dem Gläubiger bestimmten angemessenen Frist bewirkt, so kann der Gläubiger die Entschädigung in Geld verlangen.

Statt der Herstellung kann der Gläubiger den zur Bewirkung derselben erforderlichen Geldbetrag verlangen.

Ist die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich, so kann der Ersatzpflichtige die Entschädigung in Geld leisten.

§ 219 a. (218.) Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn. Als entgangen gilt der Gewinn, welcher nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war.

pflichtige in erster Linie denjenigen Zustand herzustellen, welcher vorhanden sein würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre; nur soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, soll an die Stelle der Naturalrestitution Geldentschädigung treten. An diesem Verhältnis zwischen Restitution und Geldentschädigung wurde mehreren Anträgen gegenüber, welche die letztere als die regelmäßige Form der Ersatzleistung anerkennen wollten, grundsätzlich festgehalten. Jedoch legte man in billiger Berücksichtigung der Lage des Gläubigers demselben einerseits das Recht bei, von vornherein statt der Herstellung den Ersatz der zur Bewirkung derselben erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, andererseits das Recht, von dem Schuldner dann Entschädigung in Gelde zu fordern, wenn dieser die Herstellung nicht binnen einer ihm vom Gläubiger gesetzten angemessenen Frist bewirke. Nicht minder erschien es dem Schuldner gegenüber billig, denselben von der Verpflichtung zur Restitution zu befreien, wenn letztere nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

Den Satz des § 220, daß der zum Ersatz des Wertes eines Gegenstandes Verpflichtete auch den außerordentlichen Wert, den der Gegenstand für den Gläubiger nach den besonderen Verhältnissen hatte, ersetzen müsse, hielt man neben § 218 für entbehrlich. Der im § 221 als Regel ausgesprochene Ausschluss einer Geldentschädigung für immaterielle Schäden, welcher in der Kritik vielfach angefochten worden ist, wurde aus der Mitte der Kommission nicht beanstandet. Mit Rücksicht auf die zu Gunsten der Zulassung einer solchen Geldentschädigung gegenwärtig bestehende lebhafte Strömung glaubte man auch eine ausdrückliche Vorschrift im Sinne des § 221 beibehalten zu sollen.

Die Bestimmung des § 222 über den Einfluss eines bei der Entstehung des Schadens mitwirkenden Verschuldens des Beschädigten auf die Schadensersatzpflicht und deren Umfang wurde nach mehreren Richtungen geändert. Es erschien unrichtig, die Bestimmung auf den Fall eines von einem Anderen verschuldeten Schadens zu beschränken, da auch die Fälle der von einem Verschulden unabhängigen Haftung für eigene Handlungen und der Haftung für Handlungen eines Dritten zu berücksichtigen seien. Sodann beschloß man, nicht bloß von einer mitwirkenden Fahrlässigkeit, sondern von einem mitwirkenden Verschulden des Beschädigten zu sprechen, um auch den Fall vorsätzlicher Vergrößerung

§ 219 b. Die Haftung des Schuldners wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit erstreckt sich nicht auf den Ersatz desjenigen Schadens, dessen Entstehung nach den Umständen, welche der Schuldner kannte oder kennen mußte, außerhalb des Bereiches der Wahrscheinlichkeit lag.

§ 220 gestrichen.

§ 221. Wegen eines anderen Schadens als eines Vermögensschadens kann eine Entschädigung in Geld nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen gefordert werden.

§ 222. Hat bei der Entstehung des Schadens, wenn auch nur in Ansehung der Abwendung oder Minderung desselben, ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen des Falles, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht ist.

des Schadens zu decken, und neben dem Verschulden in Ansehung der Abwendung auch dasjenige in Ansehung der Minderung des Schadens zu erwähnen. Endlich vermied man die Verweisung auf das richterliche Ermessen und hob als den für die Bemessung der Ersatzpflicht hauptsächlich entscheidenden Umstand nicht den Grad des beiderseitigen Verschuldens, sondern den ursächlichen Anteil des Beschädigers und des Beschädigten an der Entstehung des Schadens hervor.

Nach § 223 sollen in dem Falle, wenn der Ersatzpflichtige wegen Verlustes einer Sache oder eines Rechtes Schadensersatz geleistet hat, auf denselben diejenigen Ansprüche kraft Gesetzes übergehen, welche dem Entschädigten auf Grund des Eigentums an der Sache oder des Rechts gegen Dritte zustehen. Die Kommission hielt es zur Schaffung einer klaren Rechtslage namentlich auch für die Dritten, gegen welche sich die bezeichneten Ansprüche richten, für zweckmäßig, an Stelle des gesetzlichen Uebergangs der Ansprüche nur einen gesetzlichen Anspruch des Ersatzleistenden auf Abtretung derselben anzuerkennen.

In dem den zweiten Titel eröffnenden § 224 wurde der erste Satz, welcher den Schuldner für verpflichtet erklärt, die ihm obliegende Leistung vollständig zu bewirken, als selbstverständlich gestrichen. An seiner Stelle beschloß man, den im Entwurf (§ 359) auf die Schuldverhältnisse aus Verträgen beschränkten Grundsatz für alle Schuldverhältnisse auszusprechen, daß es nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte zu beurteilen sei, zu welcher Leistung der Schuldner verpflichtet sei und wie er dieselbe zu bewirken habe. Die übrigen Bestimmungen des § 224 über die Haftung des Schuldners für jedes Verschulden, die

§ 223. Wer für den Verlust einer Sache oder eines Rechtes Schadensersatz zu leisten hat, ist denselben nur gegen Abtretung der Ansprüche zu leisten verpflichtet, welche dem Ersatzberechtigten auf Grund des Eigentums an der Sache oder auf Grund des Rechtes gegen Dritte zustehen.

§ 224. Der Schuldner ist zur Bewirkung der Leistung in solcher Weise verpflichtet, wie es Treu und Glauben und der Verkehrssitte entspricht.

§ 224 a. Der Schuldner ist von der Verpflichtung zur Leistung befreit, soweit diese in Folge eines nach Entstehung des Schuldverhältnisses eingetretenen von ihm zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden ist.

Das Unvermögen des Schuldners zur Bewirkung der noch möglichen Leistung steht der Unmöglichkeit gleich, wenn ein nicht lediglich der Gattung nach bestimmter Gegenstand geschuldet ist.

§ 224 b. Der Schuldner haftet, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, wegen Vorsatzes und wegen Außerachtlassung der im Verkehre üblichen Sorgfalt (Fahrlässigkeit). Die Vorschriften der §§ 708 und 709 finden Anwendung.

Wer nur für diejenige Sorgfalt einzustehen hat, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, ist von der Haftung wegen grober Fahrlässigkeit nicht frei.

Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner im Voraus nicht erlassen werden.

§ 224 c. Der Schuldner hat das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters sowie derjenigen Personen, denen er sich zur Bewirkung der Leistung bedient, in gleichem Umfange zu vertreten wie eigenes Verschulden.

§ 224 d. Ist der geschuldete Gegenstand nur der Gattung nach bestimmt, so hat der Schuldner, solange die Leistung aus der Gattung möglich ist, sein Unvermögen zur Leistung auch dann zu vertreten, wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt.

§ 224 e. Ist die Leistung in Folge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes ganz oder teilweise unmöglich geworden, so ist der Schuldner verpflichtet, dem Gläubiger den durch die Nichterfüllung verursachten Schaden zu ersetzen.

Haftung nicht deliktsfähiger Personen und die Haftung des Schuldners für das Verschulden seiner Gehilfen und seines gesetzlichen Vertreters wurden sachlich nicht beanstandet. Hinter § 224 ist der an seiner bisherigen Stelle gestrichene § 145 eingestellt worden. Der § 225, nach welchem ein im voraus erteilter Erlaß der Haftung für vorsätzliche Nichterfüllung der Verbindlichkeit unwirksam ist, wurde einem Streichungsantrage gegenüber aufrecht erhalten, namentlich um klarzustellen, daß die Haftung für grobe Fahrlässigkeit im voraus erlassen werden könne. Den Ausspruch der Regel, daß der Schuldner nicht in Person zu leisten brauche, (§ 226) erachtete man neben § 224 Abs. 2 und § 227 für überflüssig. Die Bestimmung des § 227 über die Erfüllung durch einen Dritten blieb sachlich unverändert. — Ebenso beliefs man es bei dem in § 228 unbedingt anerkannten Rechte des Gläubigers, Teilleistungen zurückzuweisen, und lehnte es ab, dieses Recht von dem Vorhandensein eines besonderen Interesses des Gläubigers an der Zurückweisung der Teilleistung abhängig zu machen; man ging davon aus, daß der Gläubiger nur selten aus bloßer Chikane eine Teilleistung zurückweise, daß er aber durch die empfohlene Beschränkung des Zurückweisungsrechts in bedenklichem Mafse der Chikane des Schuldners ausgesetzt werden würde.

Bezüglich des Leistungsortes wurde beschlossen, abweichend von § 229 in Ermangelung anderweiter Bestimmung nicht in erster Linie die Beschaffenheit der Leistung, in zweiter die Natur des Schuldverhältnisses und den mutmaßlichen Willen der Parteien, sondern

Im Falle teilweiser Unmöglichkeit kann der Gläubiger, wenn der noch mögliche Teil der Leistung für ihn kein Interesse hat, unter Ablehnung dieses Teils Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit verlangen. Die für das vertragsmäßige Rücktrittsrecht geltenden Vorschriften der §§ 426—433 finden entsprechende Anwendung.

Anmerkung. Vorausgesetzt wird eine Ergänzung des § 432 dahin, daß das Rücktrittsrecht erlischt, wenn es in Ermangelung einer vereinbarten Frist nicht innerhalb einer dem Berechtigten von dem anderen Teile zur Erklärung bestimmten angemessenen Frist ausgeübt wird.

§ 224 f. Hat der Schuldner in Folge des Umstandes, welcher die Unmöglichkeit der Leistung herbeigeführt hat, einen Ersatz oder einen Ersatzanspruch erlangt, so kann der Gläubiger Herausgabe des als Ersatz Empfangenen oder Abtretung des Ersatzanspruchs verlangen.

Hat der Gläubiger Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so mindert sich der Anspruch um den Betrag, welchen der Gläubiger durch Geltendmachung des in Abs. 1 bezeichneten Rechts erlangt.

§ 224 g. Der Beweis, daß die eingetretene Unmöglichkeit der Leistung nicht die Folge eines von dem Schuldner zu vertretenden Umstandes ist, liegt dem Schuldner ob.

§ 225 ersetzt durch § 224 b Abs. 3.

§ 226 gestrichen.

§ 227. Hat der Schuldner nicht in Person zu leisten, so kann die Leistung auch ohne seine Einwilligung durch einen Dritten bewirkt werden. Der Gläubiger kann die Leistung ablehnen, wenn der Schuldner der Annahme widerspricht.

§ 228. Der Schuldner ist zu Teilleistungen nicht berechtigt.

§ 229. (229, 230 Abs. 1.) Die Leistung ist, sofern nicht ein anderer Leistungsort bestimmt oder aus den Umständen des Falles, insbesondere aus der Natur des Schuldverhältnisses, zu entnehmen ist, an dem Orte zu bewirken, an welchem der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte.

Daraus allein, daß der Schuldner die Kosten der Versendung übernommen hat, folgt nicht, daß der Ort, nach welchem die Versendung zu erfolgen hat, der Leistungsort sein soll.

die Umstände des Falles für maßgebend zu erklären und unter diesen die Natur des Schuldverhältnisses besonders hervorzuheben. Man hielt für selbstverständlich, daß auch die Beschaffenheit der Leistung zu den zu berücksichtigenden Umständen gehöre, und war der Meinung, daß der „mutmaßliche Wille der Partei“ nichts anderes sei als das, was sich aus den „Umständen des Falles“ ergebe. Geändert wurde die Vorschrift des § 230 Abs. 2, wonach, anders wie bei allen anderen Schuldverhältnissen, bei Geldschulden der Schuldner an dem Ort zu leisten haben soll, an welchem der Gläubiger zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seinen Wohnsitz hatte. Diese Bestimmung erschien bedenklich namentlich mit Rücksicht darauf, daß durch dieselbe auch der Gerichtsstand des Erfüllungsortes an dem bezeichneten Orte begründet werden würde. Man beliefs es daher nach dem Vorbilde des Artikels 325 des Handelsgesetzbuchs auch für Geldschulden im übrigen bei dem nach allgemeinen Grundsätzen zu bestimmenden Leistungsort und legte dem Schuldner nur die Verpflichtung auf, die Zahlung dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln, mit der Maßgabe, daß im Falle einer nach Entstehung des Schuldverhältnisses eingetretenen, die Kosten oder die Gefahr der Uebersendung erhöhenden Aenderung des Wohnsitzes der Gläubiger die Mehrkosten und die Gefahr zu tragen habe. Ebenso nahm man nach dem Vorgange des Handelsgesetzbuchs (Art. 345 Abs. 2) den Satz auf, daß aus der Uebernahme der Uebersendungskosten durch den Schuldner allein noch nicht folge, daß der Ort, an welchen die Uebersendung geschehe, der Leistungsort sei. — Mehrfache Anträge richteten sich auf die reichsgesetzliche Anerkennung des nach preussischem und sächsischem Recht bestehenden Privilegs der öffentlichen Kassen, wonach dieselben Zahlungen nur an ihren Amtsstellen zu leisten oder sogar auch nur an diesen anzunehmen verpflichtet sind. Die Kommission nahm an, daß für die Erhebung dieses an sich der neueren Rechtsentwicklung nicht entsprechenden Sonderrechts der Kassen zum Reichsrecht ein Bedürfnis nicht bestehe, glaubte aber dem ausdrücklichen Wunsche der preussischen, baierischen und sächsischen Regierung nach Aufrechterhaltung jenes Privilegs Rechnung tragen zu müssen durch Aufnahme einer Vorschrift in das Einführungsgesetz, durch welche den Landesgesetzen vorbehalten werde, zu bestimmen, daß Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen seien.

§ 230. (230 Abs. 2.) Geldzahlungen sind im Zweifel von dem Schuldner auf seine Gefahr und Kosten dem Gläubiger an dessen Wohnsitz zu übermitteln. Ist nach der Entstehung des Schuldverhältnisses eine Aenderung des Wohnsitzes des Gläubigers eingetreten, welche die Kosten oder die Gefahr der Uebermittlung erhöht, so hat der Gläubiger im ersteren Falle die Mehrkosten, im letzteren Falle die Gefahr zu tragen.

Die Vorschriften über den Leistungsort bleiben unberührt.

§ 230 a. Daraus allein, daß der Schuldner die Kosten der Uebersendung übernommen hat, ist nicht zu folgern, daß der Ort, nach welchem die Versendung zu erfolgen hat, der Leistungsort sein solle.

Anmerkung: In das Einführungsgesetz soll als Art. 53 b folgende Vorschrift aufgenommen werden:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Zahlungen aus öffentlichen Kassen an der Kasse in Empfang zu nehmen sind.

Hinsichtlich der Leistungszeit erklärte man, abweichend von § 231 Abs. 1, ebenso wie bezüglich des Leistungsorts in Ermangelung anderweiter Bestimmung zunächst die Umstände des Falles für maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 2, derzufolge die Bestimmung der Leistungszeit im Zweifel als lediglich im Interesse des Schuldners getroffen angesehen werden soll, wurde als für die Mehrzahl der Fälle dem Parteiwillen entsprechend beibehalten. Hinter § 231 beschloß man die früher angenommene Bestimmung über den Einfluß von Sonn- und Feiertagen auf Termine und Fristen einzustellen. Der § 232, welcher dem vor der Fälligkeit zahlenden Schuldner das Recht zum Abzug von Zwischenzinsen abspricht, fand Billigung.

Die Vorschriften der §§ 233—236 über das Zurückbehaltungsrecht erfuhren sachlich keine Aenderung. Der § 233 giebt jedem Schuldner wegen eines ihm aus demselben rechtlichen Verhältnisse zustehenden fälligen Gegenanspruchs, insbesondere dem zur Herausgabe eines Gegenstandes Verpflichteten wegen Verwendungen auf den Gegenstand, sowie wegen eines ihm durch denselben zugefügten Schadens das Recht, die Leistung zurückzuhalten, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Verpflichtung aus gegenseitigen Verträgen. Man hielt diese dem Entwurf eigentümliche Verallgemeinerung des Zurückbehaltungsrechts für innerlich gerechtfertigt. Dem in der Kritik mehrfach geäußerten Bedenken, daß man bei einer in einem Unterlassen bestehenden Leistung von Zurückbehaltung der Leistung nicht sprechen könne, wurde abgeholfen, indem man als Inhalt des Zurückbehaltungsrechts das Recht des Schuldners, die geschuldete Leistung zu verweigern, bezeichnete. In § 234 beseitigte man die Verweisung auf die §§ 364, 365 durch direkten Ausspruch der aus denselben sich ergebenden Rechtssätze. Der

§ 231. Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen des Falles zu entnehmen, so kann die Leistung sofort gefordert und bewirkt werden.

Ist eine Zeit bestimmt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Gläubiger vor dieser Zeit die Leistung nicht fordern, der Schuldner aber zu jeder früheren Zeit leisten darf.

§ 231 a. Fällt der für eine Leistung bestimmte Tag oder der letzte Tag der für eine Leistung bestimmten Frist auf einen Sonntag oder einen am Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so ist im Zweifel anzunehmen, daß an Stelle des Sonn- oder Feiertags der nächstfolgende Werktag zu treten hat.

§ 232. Wird eine unverzinsliche Schuld vor der Fälligkeit bezahlt, so ist der Schuldner zu einem Abzuge wegen der Zwischenzinsen nicht berechtigt.

§ 233. (233, 234 Satz 2, 3.) Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnisse, auf welchem seine Verpflichtung beruht, gegen den Gläubiger einen fälligen Anspruch, oder steht ihm im Falle der Verpflichtung zur Herausgabe eines Gegenstandes ein solcher Anspruch wegen Verwendungen auf den Gegenstand oder wegen eines durch diesen ihm verursachten Schadens zu, so kann er, sofern nicht der Inhalt des Schuldverhältnisses ein Anderes ergibt, die geschuldete Leistung so lange verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird (Zurückbehaltungsrecht).

Der Gläubiger kann das Zurückbehaltungsrecht durch Sicherheitsleistung abwenden. Die Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

§ 234. (234 Satz 1.) Der Gläubiger, dessen Anspruch ein Zurückbehaltungsrecht entgegensteht, kann auf Verurteilung des Schuldners zur Leistung gegen Empfang der ihm gebührenden Leistung Klage erheben.

Ist eine solche Verurteilung erfolgt, so kann der Kläger seinen Anspruch ohne Bewirkung der ihm obliegenden Leistung im Wege der Zwangsvollstreckung verfolgen, wenn und solange der Beklagte im Verzuge der Annahme sich befindet.

§ 235 blieb unverändert, während der § 236, welcher die vorhergehenden Bestimmungen bei allen gesetzlichen Zurückbehaltungsrechten für anwendbar erklärt, dadurch entbehrlich gemacht wurde, daß man in § 233 den Ausdruck „Zurückbehaltungsrecht“ als technischen einführte.

Die §§ 237—242 regeln die Folgen nachträglich eingetretener Unmöglichkeit der Leistung. Der § 237 spricht für den Fall, daß die objektive Unmöglichkeit auf einen vom Schuldner nicht zu vertretenden Umstand beruht, die Befreiung des Schuldners aus und stellt der objektiven Unmöglichkeit bei Schuldverhältnissen, die auf Leistung eines bestimmten Gegenstandes gerichtet sind, das subjektive Leistungsvermögen des Schuldners gleich. Die Kommission behielt diese Bestimmungen sachlich bei, erachtete aber für erforderlich, den auch der Absicht des Entwurfs entsprechenden Satz ausdrücklich auszusprechen, daß bei Gattungsschuldverhältnissen der Schuldner auch unverschuldetes subjektives Leistungsvermögen zu vertreten habe. — Unbeanstandet blieb die Vorschrift des § 238 Abs. 1, welcher den durch Unmöglichkeit befreiten Schuldner, falls er infolge des die Unmöglichkeit herbeiführenden Umstandes einen Ersatz oder Ersatzanspruch erlangt hat, verpflichtet, dem Gläubiger auf dessen Verlangen das als Ersatz Empfangene herauszugeben oder den Ersatzanspruch abzutreten. Der Absatz 2 des § 238 wurde als selbstverständlich gestrichen. Dagegen erschien die Beibehaltung einer die Beweislast bezüglich der Unmöglichkeit der Leistung regelnden Bestimmung im Sinne des § 239 wegen der praktischen Wichtigkeit der Frage zweckmäßig. — In § 240 wurde der Absatz 1, welcher den Schuldner im Falle einer von ihm zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet, insofern geändert, als man annahm, daß dem Gläubiger auch im hier fraglichen Falle das in § 238 ihm beigelegte Recht zustehen müsse mit der Maßgabe, daß, wenn er von demselben Gebrauch mache, sein Schadensersatzanspruch sich um denjenigen Betrag mindere, welchen er durch die Geltendmachung jenes Rechts, sei es vom Schuldner selbst, sei es von dem diesem zum Ersatz Verpflichteten, erlangt. Der Absatz 2 wurde gestrichen, weil man denselben für nicht einwandfrei und für entbehrlich erachtete. Auch die Vorschrift des § 241 erschien teils selbstverständlich, teils ungenau. Die Bestimmung des § 242 über die Schadensersatzpflicht des Schuldners bei teilweiser von ihm zu vertretender Unmöglichkeit, erfuhr eine sachliche Abänderung in zwei Beziehungen. Einerseits erschien es geboten, dem Gläubiger das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit auch dann zu geben, wenn er den empfangenen Teil der Leistung wegen zufälligen Untergangs über-

§ 235. Hat der Schuldner den herauszugebenden Gegenstand durch eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung erlangt, so steht ihm das Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

§ 236 gestrichen.

§ 237 ersetzt durch § 224 a.

§ 238 ersetzt durch § 224 f.

§ 239 ersetzt durch § 224 g.

§ 240 ersetzt durch § 224 e Abs. 1.

§ 241 gestrichen.

§ 242 ersetzt durch § 224 e Abs. 2.

haupt nicht oder wegen einer durch Zufall oder Verschulden eingetretenen Verschlechterung nicht unversehrt zurückzugewähren imstande sei. Andererseits hielt man mit Rücksicht auf den Schuldner es für billig, durch Verweisung auf den entsprechend zu ändernden § 432 auszusprechen, daß das in § 242 dem Gläubiger gewährte Recht erlösche, wenn er dasselbe nicht binnen einer vom Schuldner ihm gesetzten angemessenen Frist geltend mache.

Zu § 243, nach welchem der Gläubiger Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen berechtigt sein soll, wenn der Schuldner binnen einer ihm nach seiner rechtskräftigen Verurteilung zur Leistung vom Gläubiger gesetzten angemessenen Frist nicht leistet, wurde für zweckmäßig erachtet, die Fristbestimmung schon in dem die Verurteilung zur Leistung aussprechenden Urteile zuzulassen. Man beschloß ferner, durch einen Zusatz klarzustellen, daß die Schadensersatzpflicht des Schuldners nach § 243 nicht eintrete, soweit die Leistung innerhalb der vom Gläubiger gesetzten Frist infolge eines vom Schuldner nicht zu vertretenden Umstandes unmöglich werde, daß dem Schuldner dagegen die Berufung auf Umstände, welche ihn innerhalb der Frist vorübergehend an der Erfüllung hinderten, nicht gestattet sein solle. Auch in § 243 vermied man endlich die Verweisungen. — Die Bestimmung des § 244 über die Erweiterung der Haftung des Schuldners infolge Eintritts der Rechtshängigkeit bei Ansprüchen auf Herausgabe eines in sich bestimmten Gegenstandes wurde nicht bemängelt. In weiterer Fortbildung des dem § 244 zu Grunde liegenden Gedankens beschloß man sodann in Uebereinstimmung mit vielfachen in der Kritik geäußerten Wünschen, bei Geldschulden dem Gläubiger vom Eintritt der Rechtshängigkeit ab den Anspruch auf gesetzliche Zinsen (sog. Prozesszinsen) zu gewähren. Es erschien dem Gläubiger gegenüber unbillig und unzweckmäßig, den Zinsanspruch von einem Verzuge des Schuldners, d. h. von einer auf Verschulden desselben beruhenden Nichterfüllung der Verbindlichkeit abhängig zu machen.

§ 243. Ist der Schuldner rechtskräftig verurteilt, so kann der Gläubiger ihm eine angemessene Frist zur Bewirkung der Leistung mit der Erklärung bestimmen, daß er die Annahme der Leistung nach Ablauf der Frist ablehne. Auf Antrag des Gläubigers ist die Frist in dem Urteile zu bestimmen. Erfolgt die Leistung nicht innerhalb der Frist, so hat der Schuldner Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu leisten, es sei denn, daß die geschuldete Leistung infolge eines von dem Schuldner nicht zu vertretenden Umstandes unmöglich geworden ist.

Ist die Leistung nur teilweise nicht bewirkt, so finden die Vorschriften des § 224 e Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 244. Hat der Schuldner dem Gläubiger einen bestimmten Gegenstand herauszugeben, so finden vom Eintritte der Rechtshängigkeit an wegen Herausgabe und Vergütung der Nutzungen, wegen Ersatzes der Verwendungen und wegen Haftung für Erhaltung und Verwahrung, soweit nicht aus dem Schuldverhältnisse oder dem Verzuge des Schuldners zu Gunsten des Gläubigers ein Anderes sich ergibt, diejenigen Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für das Rechtsverhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Eigentumsanspruches an gelten.

§ 244 a. Eine Geldschuld ist von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an oder, falls der Anspruch erst später fällig wird, von der Fälligkeit an zu verzinsen. Die Vorschriften des § 243 Abs. 1 und des § 249 finden entsprechende Anwendung.

Anmerkung. Vorbehalten bleibt die Versetzung der §§ 243—244 a an eine andere Stelle, etwa hinter § 253.

XVII.

Gesetz, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.

Vom 19. Mai 1891.

§ 1. Handfeuerwaffen jeder Art dürfen nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Läufe und Verschlüsse nach den Vorschriften dieses Gesetzes in amtlichen Prüfungsanstalten geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind.

§ 2. Die Prüfung besteht in einer Beschufsprobe mit verstärkter Ladung.

Die Prüfung findet bei Terzerolen und Revolvern einmal statt. Auch bei anderen Handfeuerwaffen kann, wenn dieselben Würgebohrung nicht erhalten haben, die Prüfung auf Antrag des Einsenders auf eine einmalige Beschufsprobe beschränkt werden. Im Uebrigen findet eine zweimalige Beschufsprobe statt, die erste mit vorgerichteten Läufen, die zweite (Endprobe) nach Fertigstellung der Läufe einschließlich der Vereinigung bei Mehrläufen und der Anbringung der Verschlussstücke. Findet auf Antrag des Einsenders eine einmalige Prüfung statt, so ist dieselbe an den Waffen in dem sonst für die zweite Probe vorgeschriebenen Zustande vorzunehmen.

§ 3. Läufe oder Verschlusssteile, welche nach einer Beschufsprobe unganzz oder aufgebraucht befunden werden, sind durch Einsägen oder Zerschlagen unbrauchbar zu machen.

Für Waffen, an deren Läufen oder Verschlüssen nach einer Beschufsprobe andere Mängel vorgefunden werden, ist nach Beseitigung der letzteren eine einmalige Wiederholung der Beschufsprobe zulässig. Läufe oder Verschlusssteile, welche nach der wiederholten Beschufsprobe mangelhaft befunden werden, sind durch Einsägen oder Zerschlagen unbrauchbar zu machen.

§ 4. Wird an einer bereits geprüften Waffe während oder nach der Herstellung in dem Kaliber oder an dem Verschlusse eine Veränderung vorgenommen, so ist eine erneute Prüfung erforderlich. Dieselbe richtet sich bei Waffen, welche der Regel nach einer zweimaligen Prüfung unterliegen, nach dem Stande der Herstellung, in welchem die Waffe sich befindet.

§ 5. Bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem dieses Gesetz seinem ganzen Umfange nach in Kraft tritt, sind Handfeuerwaffen auf Antrag der Einsender durch die Ortspolizeibehörde oder eine andere von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnende Behörde mit einem Vorratszeichen, welches durch den Bundesrat bestimmt werden wird, zu versehen.

§ 6. Auf Handfeuerwaffen,

1. welche mit dem Vorratszeichen versehen sind,
2. welche aus dem Auslande eingeführt und mit den vollständigen, den inländischen gleichwertigen Prüfungszeichen eines auswärtigen Staates versehen sind,
3. welche durch eine Militärverwaltung oder im Auftrage einer solchen hergestellt und geprüft worden sind,

finden die Vorschriften dieses Gesetzes so lange keine Anwendung, als an den Waffen keine Veränderung des Kalibers oder des Verschlusses vorgenommen wird. Wird eine solche Veränderung vorgenommen, so bedürfen Waffen dieser Art der im § 4 vorgeschriebenen Prüfung, die unter 3 bezeichneten jedoch nur dann, wenn die Veränderung nicht durch eine Militärverwaltung ausgeführt oder geprüft worden ist.

Der Bundesrat bestimmt, welche Prüfungszeichen eines auswärtigen Staates als den inländischen gleichwertig anzuerkennen sind.

§ 7. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei der Prüfung, über das Gewicht und die Beschaffenheit des bei der Beschufsprobe zu verwendenden Pulvers und Bleies, sowie über die Form und das Schlagen der Prüfungszeichen werden durch den Bundesrat erlassen.

§ 8. Die Errichtung der Prüfungsanstalten erfolgt durch die Landesregierungen. Für die Prüfung können Gebühren erhoben werden. Dieselben dürfen die Kosten der Prüfung nicht übersteigen.

§ 9. Mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft:

wer Handfeuerwaffen feilhält oder in den Verkehr bringt, deren Läufe oder Verschlüsse nicht mit den vorgeschriebenen oder zugelassenen (§ 6) Prüfungszeichen versehen sind.

Neben der verwirkten Strafe ist auf die Einziehung der vorschriftswidrig feilgehaltenen oder in den Verkehr gebrachten Waffen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann die im vorstehenden Absatz bezeichnete Mafsnahme selbständig erkannt werden.

§ 10. Der § 8 tritt mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesrats durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

* * *

Wir entnehmen der Begründung der Vorlage das Folgende:

Die Einführung des Zwangs zur Prüfung der Läufe und Verschlüsse der in den Handelsverkehr gelangenden Handfeuerwaffen jeglicher Art, Lang- und Kurzfeuerwaffen, durch eine Beschufsprobe mit verstärkter Ladung in staatlich eingerichteten öffentlichen Prüfungsanstalten bezweckt die Förderung der deutschen Gewehrindustrie.

In Deutschland findet die Erzeugung von Handfeuerwaffen und von Teilen solcher — abgesehen von der Herstellung dieser Waffen und Waffenteile in staatlichen Militärwerkstätten — in einzelnen größeren gewerblichen Anlagen (in Suhl, Sömmerda, Zella-Mehlis, St. Annen, Witten, Oberndorf (Württemberg), Gaggenau (Baden) u. a. a. O.), außerdem in einer großen Zahl kleingewerblicher und hausindustrieller Betriebe statt.

Nach der Gewerbestatistik von 1882 wurden in 1686 Hauptbetrieben der Gewehrindustrie 6647 Personen beschäftigt. Nur sechs von diesen Hauptbetrieben beschäftigten zwischen 201 und 1000 Personen. In 1031 Hauptbetrieben befanden sich keine Gehilfen. Von den Kleinmeistern befassen sich indessen viele regelmäßig nur mit der Reparatur von Gewehren und höchstens gelegentlich mit der Herstellung von Gewehrteilen. Die Gewehrindustrie kann mithin in Deutschland im Verhältnis zu anderen Ländern gegenwärtig als eine umfangreiche nicht bezeichnet werden. Der Wert der Ausfuhr Deutschlands an Jagd- und Luxusgewehren und Teilen von solchen bezifferte sich nach der deutschen Ausfuhrstatistik

1885 auf	1 385 000 M.
1886 „	1 076 000 „
1887 „	944 000 „
1888 „	1 174 000 „
1889 „	2 155 000 „

Die einheimische Gewehrindustrie hat zur Zeit noch mit Hemmnissen mancherlei Art zu kämpfen. In nicht geringem Mafse kommt hierbei die Gesetzgebung mehrerer ausländischer Staaten in Betracht, welche durch die Einführung von Prüfungsvorschriften die Einfuhr von Handfeuerwaffen aus Ländern ohne solche Vorschriften wesentlich erschwert hat.

Die Prüfung der Handfeuerwaffen in amtlichen Prüfungsanstalten besteht auf gesetzlicher Grundlage in Belgien, England und Frankreich bereits seit langer Zeit, in Belgien seit 1672. In diesen drei Ländern

ist die Prüfung eine obligatorische. In Belgien befindet sich die Prüfungsanstalt in Lüttich, dem Hauptsitz der belgischen Gewehrindustrie, mit einem vom König ernannten Oberbeamten und einer durch die Gewehrfabrikanten des Orts gewählten Verwaltungskommission. Die Beschufsprobe der Waffen ist je nach Art derselben eine ein-, zwei-, unter Umständen dreimalige. Die neueste gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz vom 24. Mai 1888 (*loi portant réglementation de la situation du banc d'épreuves des armes à feu établi à Liège*), *Moniteur belge* von 1888 Nr. 160. Die zu dem Gesetz durch den König erlassenen Ausführungsbestimmungen sind unter dem 6. März 1889 in dem *Moniteur belge* von 1889 Nr. 69 veröffentlicht worden. In England liegt das Prüfungsgeschäft in den Händen der Büchsenmacherinnungen von London und Birmingham. Der Staat überwacht indessen das Verfahren. Die Beschufsprobe ist, je nachdem die Waffe unter eine der gesetzlich bestimmten Klassen entfällt, eine ein- beziehungsweise zweimalige. Die gesetzliche Grundlage bilden hier die *Gun Barrel Proof Act* vom 13. Juli 1868 und die zu derselben erlassenen, unter dem 28. Dezember 1887 von der Aufsichtsbehörde genehmigten neuesten Ausführungsbestimmungen (*London Gazette* vom 3. Januar 1888). In Frankreich ist die Prüfungsanstalt zu St. Etienne mit der dortigen Handelskammer in Verbindung gebracht. Der Direktor wird vom Minister ernannt. Die Beschufsprobe ist eine ein- bis zweimalige. Unterschieden werden für dieselbe: glatte Waffen zu Kriegszwecken, gezogene Waffen (Kriegs-, Jagd- und Luxuswaffen) und andere Waffen. Die gesetzliche Grundlage bildet das *Décret impérial portant Règlement d'administration publique sur l'épreuve des armes à feu portatives* vom 22. April 1868. Mit Beziehung auf die Strafbestimmungen sind noch maßgebend die Bestimmungen der Artikel 8 und 15 des Kaiserlichen Dekrets vom 14. Dezember 1810.

Unter dem 16. März 1886 hat die österreichische Regierung den gesetzgebenden Faktoren einen Gesetzentwurf, betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen, vorgelegt. Ueber diesen Gesetzentwurf wurde von dem Gewerbeausschuß des Abgeordnetenhauses unter dem 31. Januar 1888 Bericht erstattet. Hierauf wurde der Entwurf in der von dem Ausschuss vorgeschlagenen Fassung durch beide Häuser des österreichischen Reichsrats angenommen. Die Publikation des Gesetzes steht jedoch noch bevor. Nach der Begründung jenes Entwurfs ist die Einbringung eines Gesetzentwurfs gleichen Inhalts bei den gesetzgebenden Faktoren Ungarns in Aussicht genommen. Eine Anstalt für fakultative Prüfung der Handfeuerwaffen besteht in Ferlach in Oesterreich bereits seit 1882.

Nach den übereinstimmenden Vorschriften Belgiens (Art. 11 Absatz 1 des Gesetzes von 1888), Englands (Art. 129 bis 132 der *Gun Barrel Proof Act*) und Frankreichs (Artikel 1 Absatz 2 des Dekrets von 1868) sind in diesen Ländern aus dem Auslande eingeführte Handfeuerwaffen nur dann von der Prüfung befreit, wenn sie die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungszeichen ihres Erzeugungslandes tragen. Für England besteht außerdem die Bestimmung, daß die Prüfungszeichen des auswärtigen Staates, um als den englischen gleichwertig anerkannt zu werden, in ein Register

einer der beiden oben genannten Büchsenmacherinnungen eingetragen sein müssen. Durch die angeführten gesetzlichen Bestimmungen Belgiens, Englands und Frankreichs sind die deutschen Erzeuger von Handfeuerwaffen gegenwärtig, und solange es eine amtliche Prüfung solcher Waffen auf gesetzlicher Grundlage in Deutschland nicht giebt, genötigt, ihre Erzeugnisse, wenn dieselben nach einem der genannten Länder ausgeführt werden sollen, dorthin, unter Umständen wiederholt, behufs Vornahme der Prüfung zu senden. Der Ausfuhrhandel hat hierunter zu leiden.

Der österreichische Gesetzentwurf (§ 1 Absatz 2) hat vorgeschlagen, daß in das Geltungsgebiet des Gesetzes eingeführte Handfeuerwaffen dem Prüfungszwang unterliegen,

„woferne sie nicht mit — den inländischen gleich zu achten — fremdländischen Probezeichen versehen sind. Welche Stempel fremdländischer Probieranstalten den inländischen gleich gehalten werden, wird im Verordnungswege festgestellt.“

Der österreichische Gesetzesvorschlag hat demnach die Zulassung im Auslande hergestellter Handfeuerwaffen ebenfalls davon abhängig gemacht, daß dieselben die Prüfungszeichen eines auswärtigen Landes tragen, gleich dem englischen Gesetz aber die Vorschrift noch dadurch verschärft, daß eine Prüfung in der Richtung stattfinden soll, ob die ausländischen Zeichen den inländischen gleich zu achten sind. Sobald der österreichische Gesetzentwurf mit der eben bezeichneten Bestimmung Gesetz wird, so muß auch der verhältnismäßig erhebliche Ausfuhrhandel Deutschlands mit Handfeuerwaffen nach Oesterreich eine Behinderung erleiden, falls nicht das Reich dem Handel eine Unterstützung durch Einführung der amtlichen Prüfung für Handfeuerwaffen zu Teil werden läßt. Der Ausfuhrhandel Deutschlands (hauptsächlich von Suhl) mit Jagd- und Luxusgewehren nach Oesterreich-Ungarn belief sich an Wert im Jahre

1885 auf	383 000 M.
1886 „	309 000 „
1887 „	367 000 „
1888 „	248 000 „
1889 „	607 000 „

Das vorstehend abgedruckte Gesetz beabsichtigt, der deutschen Export-Gewehrindustrie im Hinblick auf die in Belgien, England und Frankreich bestehenden und für Oesterreich-Ungarn bevorstehenden gesetzlichen Bestimmungen zu Hilfe zu kommen.

Aber auch abgesehen von dieser Rücksicht erscheint die wünschenswerte Hebung der Gewehrindustrie dadurch bedingt, daß durch die behördliche Prüfung der Handfeuerwaffen dem inländischen wie dem ausländischen Käufer ausreichende Sicherheit für die Güte des Materials und die Herstellung der von ihm gekauften Ware geboten wird. Allgemein anerkannt wird, daß in den Ländern, in welchen die amtliche Prüfung der Handfeuerwaffen bereits besteht, die Gewehrindustrie dieser Einrichtung einen wesentlichen Aufschwung verdankt. Es darf die Hoffnung ausgesprochen werden, daß auch für die deutsche Schußwaffenfabrikation die Prüfung von guter Wirkung sein werde.

Daß nur durch die Einführung des Prüfungszwanges und die Erstreckung desselben auf alle Gattungen von Handfeuerwaffen dem Käufer

die Sicherheit für die Güte der Ware geboten und somit ein umfassender Erfolg erzielt werden kann, liegt auf der Hand.

In der Vorschrift des Prüfungszwanges und der Ausdehnung desselben auf Handfeuerwaffen jeglicher Art folgt der Gesetzentwurf der belgischen, englischen und französischen Gesetzgebung und dem österreichischen Entwurf. Auch in wichtigen Einzelbestimmungen hat sich der Entwurf bei der Uebereinstimmung der Gesichtspunkte an die ausländische Gesetzgebung angeschlossen. So lehnen sich die in den Gesetzentwurf (§ 2) aufgenommenen Bestimmungen über die Art und die Zahl der Beschufsproben, sowie über die Beschaffenheit der Waffen vor Vornahme der Beschufsprobe dem englischen Reglement an.

Für die Behandlung der aus dem Auslande eingeführten Handschusswaffen ist der Grundsatz des englischen Gesetzes und des österreichischen Entwurfs insofern angenommen worden, als ausländische Prüfungszeichen nur dann anerkannt werden, wenn dieselben als den inländischen gleichwertig zu erachten sind (§ 6 Nr. 2). Die inländische Gewehrindustrie kann nicht unter der Einfuhr von im Auslande unter leichteren Bedingungen geprüften Handschusswaffen leiden. Die Prüfung der Gleichwertigkeit der ausländischen Prüfungszeichen soll durch den Bundesrat erfolgen.

Was die zu Kriegszwecken angefertigten Handfeuerwaffen anbetrifft, so ist die Vorschrift des französischen Gesetzes (Artikel 26), nach welcher solche von dem eigenen Staat angefertigte und im Eigentum desselben befindliche Waffen von der Prüfung befreit sind, in dem Entwurf dahin ausgedehnt, daß überhaupt alle von einer Militärverwaltung, auch einer fremdländischen, oder im Auftrage einer solchen hergestellten und geprüften Handfeuerwaffen von der Prüfung in einer öffentlichen Prüfungsanstalt befreit sein sollen (österreichischer Gesetzentwurf § 7). Bezüglich dieser Waffen beginnt ein Interesse für den Privatverkehr erst mit dem Augenblick, wo dieselben aus dem Eigentum eines Staates in das Eigentum einer Privatperson übergegangen sind. Bei der Herstellung von Militär-Handfeuerwaffen, sei es in Staatswerkstätten, sei es auf Bestellung einer Militärverwaltung durch einen Privatunternehmer, findet von seiten der einheimischen Regierung wie von seiten auswärtiger Staaten regelmässig nach besonderer Vorschrift der Militärverwaltungen eine strenge Prüfung statt. Mit Rücksicht auf diese Prüfung kann auch von einer Nachprüfung der Militärwaffen, wenn sie in den Privatverkehr gelangt sind, so lange Abstand genommen werden, als nicht an denselben eine Veränderung des Kalibers oder des Verschlusses vorgenommen wird. In diesem Falle unterliegen dieselben der in dem § 4 vorgeschriebenen besonderen Prüfung. Ist aber die Veränderung durch eine Militärverwaltung ausgeführt oder geprüft worden, so entfällt auch hier die Veranlassung zu der Nachprüfung. Werden zu Kriegszwecken bestimmte Handfeuerwaffen durch einen Privatunternehmer nicht auf Bestellung, sondern auf Vorrat angefertigt, so sind dieselben notwendig den allgemeinen Prüfungsvorschriften zu unterwerfen, da in diesem Falle die Vornahme und die Ueberwachung der Prüfung durch eine Militärverwaltung nicht stattfindet.

Auch noch in anderen Beziehungen hat dem Gesetzentwurf die ausländische Gesetzgebung zum Anhalt gedient, so in der Behandlung der

bei der Prüfung für untauglich befundenen Waffen, in der Vorschrift einer besonderen Prüfung, nachdem wesentliche Abänderungen an der Waffe während oder nach der Herstellung derselben vorgenommen worden sind, in der Bestimmung der Einziehung einer feilgehaltenen oder in den Verkehr gebrachten, weder vorschriftsmäßig in einer amtlichen Prüfungsanstalt geprüften, noch von der Prüfung befreiten Handfeuerwaffe.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs findet sich noch Folgendes zu bemerken.

Zu § 1. Nach dem Entwurf ist der Besitz einer nicht vorschriftsmäßig geprüften oder von der Prüfung befreiten Handfeuerwaffe, wenn dieselbe nicht feilgehalten oder in den Verkehr gebracht wird, an sich nicht strafbar.

Unter Handfeuerwaffen sind nach dem herrschenden Sprachgebrauch zu verstehen: von einer Person getragene und bediente Waffen, mittelst deren aus einem Rohr unter Anwendung eines Sprengstoffes ein Geschoss geschleudert wird. Gewehre etc., welche zu wissenschaftlichen Zwecken oder ihres Kunstwerts wegen aufbewahrt werden, können als Waffen im Sinne dieses Gesetzes nicht angesehen werden.

Zu den §§ 2 und 7. Nur die notwendigen Vorschriften über die Zahl und Art der Beschufsproben, sowie über die Beschaffenheit, in welcher die Waffen der Probe zu unterwerfen sind, haben in dem Gesetzentwurf selbst Aufnahme gefunden. Der Erlaß der näheren Bestimmungen über das Prüfungsverfahren soll dem Bundesrat übertragen werden, weil die Fortschritte in der Technik der Handfeuerwaffen, welche Abänderungen dieser Nebenbestimmungen notwendig machen können, in so mannigfacher Weise und so rasch eintreten, daß die jedesmalige Beschreitung des Gesetzgebungsweges zu diesem Zweck zu umständlich sein würde. Der Entwurf ist hierin dem belgischen Gesetz Artikel 9 Nr. 5 und dem österreichischen Gesetzentwurf § 3 gefolgt.

Zu § 3. Die Behandlung der nach einer Beschufsprobe für untauglich befundenen Waffen ist nach dem Vorgange der Ausführungsbestimmungen zu dem belgischen Gesetz Artikel 14 geregelt.

Unter Aufbauchung ist eine infolge von Ungleichheit des Materials entstandene, ringförmige oder halbringförmige Erweiterung des Laufs zu verstehen.

Zu § 4. Nach Vornahme von Veränderungen an einer Waffe, welche auf die Sicherheit des Abfeuerns derselben von Einfluß sein können, erscheint eine besondere, von den für die Herstellung der Waffe vorgeschriebenen Beschufsproben unabhängige Prüfung geboten. Als solche in der bezeichneten Richtung wesentliche Veränderungen sind Veränderungen in dem Kaliber und an dem Verschlusse anzusehen. Als eine Veränderung im Kaliber wird jedoch nicht die unerhebliche Erweiterung des Rohrs infolge der Herstellung von Büchsenzügen in demselben angesehen werden können. Die Stärke dieser besonderen Probe hat sich naturgemäß nach der mehr oder minder fortgeschrittenen Herstellung der Waffe zu richten.

Zu § 5. Die Vorschrift dieses Paragraphen ist bestimmt, den nötigen

Uebergang für die beim Erlaß dieses Gesetzes bereits hergestellten oder in der Herstellung begriffenen Handschusswaffen zu vermitteln.

Die Befreiung der mit dem Vorratszeichen versehenen Waffen von der Prüfungspflicht wird durch § 6 beschränkt.

Zu § 8. Die Errichtung der Prüfungsanstalten ist entsprechend dem im Reich befolgten Grundsatz, daß gewerbepolizeiliche Bestimmungen durch die Landesregierungen ausgeführt werden, den letzteren übertragen.

Ob den mit der Leitung des Prüfungsverfahrens zu betrauenden Staatsbeamten nach dem Muster der belgischen und französischen Gesetzgebung ein Beirat aus der Zahl der Gewerbeinteressenten, Inhaber von Gewerfabriken, Kleinmeister etc. beizustellen ist oder ob die Probiranstalten mit bereits bestehenden Staatsanstalten (Militärwerkstätten von Handfeuerwaffen) in Verbindung zu bringen sind, bleibt den Landesregierungen anheimgestellt.

Zu § 9. Für eine wirksame Durchführung des Prüfungszwanges bezüglich der feilgehaltenen oder in den Handel gelangenden Handfeuerwaffen ist die Androhung der Einziehung der nicht gehörig geprüften oder von der Prüfung befreiten Waffen als Nebenstrafe neben der nach Absatz 1 dieses Paragraphen verwirkten Strafe unerläßlich (Artikel 15 des belgischen Gesetzes, Artikel 8 und 15 des französischen Gesetzes vom 14. December 1810).

Zu § 10. Das Gesetz wird seinem vollen Umfange nach in Kraft zu setzen sein, sobald Prüfungsanstalten in der erforderlichen Anzahl durch die Landesregierungen errichtet sein werden.

* * *

Der Güte des deutschen Konsuls in Lüttich Herrn F. W. E. Neumann verdanken wir die nachfolgende Schilderung der dortigen Probeanstalt:

Die bei weitem größte Probeanstalt der Welt ist die Lütticher. Nach den bedeutenden Umbauten, welche in den letzten Jahren vorgenommen wurden, ist sie auch für die darin arbeitenden Leute nicht mehr gefährlich und ungesund. Letzterer Uebelstand ist hauptsächlich durch eine angezeichnete Ventilationsvorrichtung beseitigt worden, welche den mit Bleistaub vermischten Pulverdampf, welcher sehr schädlich auf die Atmungsorgane wirkt, schleunigst hinwegräumt.

Ein großer Hofraum liegt vor dem eigentlichen Probehause, und von morgens bis abends herrscht in diesem ein reges Leben. Kleine Hand- und Hundekarren, mit Läufen beladen, fahren ein und aus; junge Burschen, Mädchen und Frauen, Revolver in Körben, oder rosenkranzähnlich über die Schultern gewunden, schleppend, bewegen sich zwischen durch.

Die zur Probe bestimmten Läufe und Revolver werden zuerst in eine sogenannte öffentliche Halle gebracht, dem einzigen dem Publikum zugängigen Raum, wo die Contrôleurs experts ihrer harren. Hier werden die Waffen resp. Läufe einer Besichtigung unterworfen und zurückgewiesen, wenn sichtbare Fehler gefunden werden. Schließen wir uns nun auf unserer Wanderung den Gewehrläufen an:

Von der äusseren Besichtigung gelangen sie in das Kaliberzimmer, wo mit runden stählernen Normkaliberstangen die innere Laufweite gemessen, und das gefundene Maß in Millimetern und Zehntelmillimetern auf den Lauf geschlagen wird.

Dann geht's hinein zum Ladezimmer, wo alles militärisch betrieben wird. Pulvermassen und Kugeln liegen, in Behältern geordnet, auf einem massiven Tisch.

Nachdem das aufgeschlagene Kaliber abgelesen, ergreift ein Lader das betreffende Pulvermaß und schüttet die Ladung in den Lauf hinein. Diese Ladung beträgt ungefähr das Dreifache des von den Jägern gebräuchlichen Quantums. Ein zweiter Arbeiter führt den aus grobem grauem Papier bestehenden Pfropfen ein, der dritte die passende Kugel, und der vierte nochmals einen Pfropfen auf die Kugel.

Die geladenen Läufe werden nun in kleine, auf Schienen laufende, flache Wagen gelegt und durch die Gänge des Etablissements in die Schiefshalle gefahren.

Diese Schiefshalle neuester Konstruktion ist 100 m lang und 8 m breit. Die eigentliche Probank ist der Länge nach in diesem Raum, welcher in 4 Abteilungen getrennt ist, aufgestellt. Diese sogenannte Bank (daher der Name Probank), eigentlich ein Tisch, 1 m hoch, ist mit einer eisernen Platte versehen, welche in der Breite in Form der Wellbleche eine Anzahl Vertiefungen hat, jede ca. 60 für 60 Läufe. Die geladenen Läufe werden in diese Vertiefungen gelegt, sonst aber nicht befestigt. Der mit dem Abfeuern betraute Arbeiter streut nun aus einer grossen Büchse eine ziemlich reichliche Pulverspur der ganzen Bank entlang, dort, wo sich die in den falschen Patentschrauben angebrachten Zündlöcher befinden. Die Spur endet an einen grossen Zündkegel, worauf ein Zündhütchen gesetzt wird. Ein Riesenhahn wird aufgezogen, und die Thüre geschlossen. Dann erfafst der Arbeiter eine Schnur, welche durch die Thür hindurch mit dem gespannten Abzug in Verbindung steht, und zieht los. — Der Hahn schlägt auf das Zündhütchen, dieses entzündet die Pulverspur, und diese wiederum die sämtlichen 60 Läufe resp. Doppelläufe, welche sich mit donnerähnlichem Krachen in dem ganz mit Eisen ausgeschlagenen Raume entladen: fünf Minuten muß gewartet werden, bevor die Thür wieder geöffnet wird, denn es könnte sich noch ein Lauf nachträglich entladen.

Treten wir nun nach den vorschriftsmäßigen 5 Minuten mit dem Arbeiter in den Raum hinein. Der Pulverdampf und die Bleiteilchen wurden durch die oben erwähnte Ventilationsvorrichtung in grofse unter dem Boden der Schiefshalle befindlichen und mit Eisengitter bedeckte Kanäle getrieben, wo die Bleiteile liegen bleiben, der Dampf aber dem Schornstein zugeführt wird. Die Kugeln sind in die vor den Mündungen an der Wand befindlichen Sandhaufen eingeschlagen, die Läufe selbst aber haben sich infolge des natürlichen Rückstoffes in eine hinter der Pulverspur angehäuften Sandmasse eingebohrt. Von den gesprungenen Läufen werden die Stücke, wenn sich solche ganz abgelöst, so gut wie möglich zusammengesucht und zusammengebunden, da der Arbeiter dem Fabrikanten die sämtlichen Stücke eines gesprungenen Laufes abzuliefern

hat. — Einzelne nicht entladene Läufe, welche sich nicht bewegt haben und dadurch sofort kenntlich sind, kommen beim nächsten Schießen nochmals an die Reihe. Nun gehen die die Probe bestandenen Läufe in die Markierkammer, wo die Probezeichen aufgeschlagen werden, nachdem sie natürlich vorher noch einer ganz genauen Besichtigung unterzogen wurden. Dann werden sie wieder nach dem vorderen Teile des Etablissements gefahren, wo die Waffenarbeiter in einem besonderen Raume gute und schlechte Läufe in Empfang nehmen. Sind dieselben für einläufige Flinten bestimmt, so macht der Arbeiter die Schwanzschraube, Haften etc. und liefert sie dem Fabrikanten ein. Sollen hingegen Doppelflinten daraus gemacht werden, so lötet er die Paare zusammen und bringt sie sodann zur zweiten Probe nochmals in die Probeanstalten. Selbstverständlich wurde bei letzterer auch nicht die definitive, sondern nur eine provisorische Marke aufgeschlagen.

Die Revolver- und Gewehrverschlüsse für Hinterlader wurden früher aus der Hand geschossen. Der Arbeiter stellte sich hinter die halbverschlossene eiserne Thür und streckte nur den gepanzerten Arm mit dem Revolver oder der Stahlstange (für Verschlüsse) in den Schießraum hinein. — Neuerdings sind dafür 9 Kammern errichtet, wodurch der Arbeiter weder dem Pulverdampf noch der Gefahr ausgesetzt ist.

Nachdem der Revolver seine Patronen erhalten, wird ein kleines eisernes Seitenthürchen der Kammer geöffnet. Der Arbeiter befestigt den Revolver auf dem Block, spannt den Hahn, schließt das Thürchen und zieht, vermittelt einer durch die Hauptthür gehenden Schnur, den Abzug. — Nach jedem Schuss muß er durch das Thürchen den Hahn wieder spannen, also diese Operation 5- bis 6mal für jeden Revolver wiederholen, ohne jedoch nötig zu haben, seinen Standpunkt zu ändern.

Die Gewehrverschlüsse werden vor einer Vorrichtung, woran 2 Hähne angebracht, befestigt und ebenfalls wie die Revolver hinter der verschlossenen Thür abgefeuert.

Was nun die Zahl der zersprungenen, gebaulten oder sonst schadhaf befundenen Läufe anbelangt, so beträgt diese ungefähr $1\frac{3}{4}\%$ der gesamten probierten Waffen. Den größten Beitrag zu diesem Ausschuss liefern selbstverständlich die minderwertigen Eisenläufe.

Und jetzt zum Schluß noch einige Zahlen.

Im Jahr 1890 verließen 1 190 748 geprüfte und mit dem definitiven Stempel versehene Waffen die Probeanstalt in Lüttich, dazu waren aber ca. $2\frac{1}{3}$ Millionen Proben notwendig, da die Doppelläufe 2mal und die Hinterlader 3mal probiert wurden, und außerdem noch die defekt gewordenen Läufe hinzugezählt werden müssen. Von diesen 1 190 748 Waffen waren 364 542 einläufige Flinten und Flobertbüchsen, 276 017 Doppelflinten, Vorder- und Hinterlader, 62 886 Bords, ein großkalibriger einläufiger Vorderlader für den Export zu Kriegs- oder Jagd Zwecken für unzivilisierte Völker bestimmt, 16 281 Paar Sattelpistolen, 15 546 Paar Taschenpistolen, 435 456 Revolver und endlich 20 020 Kriegswaffen.

Zu den Proben wurden 40 000 kg Pulver, und 3 bis 4 Millionen Patronen verbraucht. Für Pulver wurden 38 000 Franken, für Blei 1000 Franken, für Papierpfropfen 2000 Franken, für Patronen und Zünd-

hütchen 78 000, für Gehälter an Arbeiter, Beamte und Direktor 92 000 Franken, im ganzen 251 876.42 Franken verausgabt.

Es liegen mir die Probestatistiken von 1860 bis 1890 vor, nach welchen die Gesamtzahl der probierten Waffen in fast regelmäßiger Steigerung von 562 279 auf die oben genannte Zahl von 1 190 748 angewachsen ist. Die Gesamtsumme in diesen 31 Jahren beträgt 24 194 569 Stück. Rechnen wir nach dem oben angegebenen Verhältnis die einzelnen Proben, so kommen wir auf eine Zahl von ca. 50 Millionen Proben, und wollen wir die Schufszahl in den letzten 31 Jahren noch genauer angeben, da doch jeder Revolver 5- bis 6mal geschossen wird, so erhalten wir die ungeheure Zahl von 90 Millionen Schüssen, welche in der Lütticher Probeanstalt in dieser Zeit abgefeuert wurden.
